

II. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.10.2020 folgende II. Änderung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirats und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 14,50 € pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirats, des Ausländerbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Die pauschale Abgeltung des Verdienstaufschlages beschränkt sich auf die Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr und gilt lediglich von montags bis freitags.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrtkosten pro Monat oder pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

	pro Monat €	pro Sitzung €
Stadtverordnete	20,00	
Stadtverordnete (ohne Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung)		11,00
Ehrenamtliche Stadträtinnen oder Stadträte		11,00
Mitglieder der Ortsbeiräte	7,50	
Mitglieder des Ausländerbeirats		11,00
Gewählte Mitglieder der Betriebskommission		11,00
Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission		11,00

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

	pro Monat €
die oder den Stadtverordnetenvorsteher (in)	110,00
Fraktionsvorsitzende (nur ein Vorsitzender pro Fraktion)	38,50
die oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat/ Erste Stadträtin	45,00
ehrenamtliche Stadträtinnen oder Stadträte	22,00
Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bis 250 Einwohner	44,00
Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bis 500 Einwohner	55,00
Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bis 750 Einwohner	66,00
Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bis 1000 Einwohner	77,00
Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher ab 1000 Einwohner	100,00
die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirats	50,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirats und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese II. Änderung zur Entschädigungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau tritt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, den 09.11.2020

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez.
Heußner
Bürgermeister

Diese II. Änderung zur Entschädigungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau wird hiermit gem. § 9 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hessisch Lichtenau, 09.11.2020

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez.
Heußner
Bürgermeister